



**Einführungsverordnung zur EU-Daten-  
schutzrichtlinie 2016/680 über den Schutz  
personenbezogener Daten  
(Einführungsverordnung zur EU-Daten-  
schutzrichtlinie, EV EDS)**

# Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zur Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 über den Schutz personenbezogener Daten (Einführungsverordnung zur EU- Datenschutzrichtlinie, EV EDS)

---

## 1. Zusammenfassung

Die EU-Richtlinie 2016/680 vom 27. April 2016 muss bis zum 1. August 2018 im kantonalen Datenschutzrecht umgesetzt werden. Weil bis zu diesem Zeitpunkt im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>1</sup> nicht geändert werden kann, müssen die zwingend zu übernehmenden Regelungen der EU-Richtlinie mittels einer Dringlichkeitsverordnung in das kantonale Recht eingeführt werden.

## 2. Ausgangslage

- 2.1 Am 1. März 2008 trat das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen)<sup>2</sup> in Kraft. Es handelt sich dabei um eines der bilateralen sektoriellen Abkommen mit der Europäischen Union (EU). Um diesem Abkommen beitreten zu können, passten der Bund und die Kantone ihr Datenschutzrecht an dasjenige der EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) und des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI<sup>3</sup> an. Angepasst wurde die Datenschutzgesetzgebung ebenfalls an das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV 108)<sup>4</sup> und an das dazugehörige Zusatzprotokoll.<sup>5</sup> Im Kanton Bern erfolgte die Anpassung im Wesentlichen mit einer Änderung des KDSG vom 31. März 2008.
- 2.2 Am 27. April 2016 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der Datenschutzgesetzgebung verabschiedet, die zwei Erlasse umfasst. Es handelt sich dabei erstens um die Verordnung (EU) 2016/679, welche die Richtlinie 95/46/EG ersetzen wird. Der zweite verabschiedete Erlass ist die *Richtlinie (EU) 2016/680*<sup>6</sup> (fortan: EU-Richtlinie), die den Rahmenbeschluss 2008/977/JI ersetzen wird. Für die Schweiz ist die EU-Richtlinie Bestandteil des Schengen-Acquis. Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Schengen-Assoziierungsabkommens hat sich die Schweiz grundsätzlich verpflichtet, jede Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zu akzeptieren, umzusetzen und anzuwenden. Gemäss Notenaustausch zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der EU-Richtlinie gehört diese zur Weiterentwicklung des Schengen-

---

<sup>1</sup> BSG 152.04

<sup>2</sup> SR 0.362.31

<sup>3</sup> Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden.

<sup>4</sup> 0.235.1

<sup>5</sup> SR 0.235.11

<sup>6</sup> Vollständiger Titel: Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (CELEX Nr. 32016L0680; verfügbar unter «<http://eur-lex.europa.eu>»).

Besitzstands.<sup>7</sup> Hingegen ist sie nicht verpflichtet, die Verordnung (EU) 2016/679 zu übernehmen, da es sich dabei gemäss Standpunkt der Europäischen Union nicht um eine Weiterentwicklung des Schengen-Acquis handelt.

- 2.3 Im Jahr 2011 leitete der Europarat ein Verfahren zur Revision des Übereinkommens SEV 108 und seines Zusatzprotokolls ein. Das Änderungsprotokoll ist noch nicht verabschiedet worden, doch liegt ein Entwurf (E-SEV)<sup>8</sup> vor, der voraussichtlich keine substanziellen Änderungen mehr erfahren wird. Der E-SEV 108 ist inhaltlich sehr ähnlich wie die EU-Richtlinie und die Verordnung (EU) 2016/679, aber weniger detailliert. Soweit vorliegend von Interesse, geht der E-SEV 108 materiell in keinem Punkt über die EU-Richtlinie hinaus.
- 2.4 Der Bund hat eine Totalrevision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)<sup>9</sup> ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Revision soll die schweizerische Gesetzgebung an die EU-Richtlinie und den E-SEV 108 angepasst werden.
- 2.5 Die Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen SEV 108 durch die Schweiz ist auch für die Kantone verbindlich. Die Bestimmungen des Übereinkommens müssen unter Einhaltung der verfassungsmässigen Kompetenzverteilung ins Schweizer Recht übertragen werden. Dasselbe gilt für die Bestimmungen der EU-Richtlinie. Die Kantone müssen ihre kantonalen Gesetzgebungen insoweit anpassen, als sie die Anforderungen der EU-Richtlinie nicht erfüllen.<sup>10</sup> Der Grund liegt darin, dass die Datenbearbeitung durch Kantonsbehörden grundsätzlich durch die kantonalen Datenschutzgesetze geregelt wird, und zwar selbst dann, wenn sie im Vollzug von Bundesrecht erfolgt.<sup>11</sup>
- 2.6 Die bilateralen Verträge sehen vor, dass die EU-Richtlinie bis zum 1. August 2018 im Landesrecht umgesetzt wird.
- 2.7 Weder die Anpassung des KDSG an die neuen europäischen Vorgaben noch die Umsetzung der weiteren Revisionsanliegen sind im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bis im August 2018 zu erreichen. Erforderlich ist deshalb der Erlass einer Dringlichkeits- bzw. Einführungsverordnung, die nicht lange nach dem 1. August 2018 in Kraft treten kann. Die von der EU-Richtlinie zwingend im kantonalen Recht umzusetzenden Bestimmungen sollen somit vorerst in einer Dringlichkeitsverordnung im Sinne von *Art. 88 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern (KV)*<sup>12</sup> geregelt werden, die später ins ordentliche Recht überführt wird. Mit Ergebnissicherung zur Aussprache vom 21. Juni 2017 (RRB 665/2017) hat der Regierungsrat diesem Vorgehen zugestimmt. Weil die Änderung des Übereinkommens SEV 108 noch nicht verabschiedet worden ist, stützt sich die Dringlichkeitsverordnung formell nicht auf diesen Rechtsakt.
- 2.8 Im Anschluss daran wird ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt. Darin wird der Inhalt der Dringlichkeitsverordnung in das Gesetz überführt. Auch das Überein-

<sup>7</sup> Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Botschaft DSG), Ziff. 2.2, 10 und 13.1.1, in BBl 2017 S. 6991 ff. Erwägung (Präambel) 102 der EU-Richtlinie hält diese Tatsache fest.

<sup>8</sup> «[www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/entw-konvention-d.pdf](http://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/entw-konvention-d.pdf)» (Stand: 20.6.2018). Der Entwurf ist am 18./19. Mai 2018 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet worden (vgl. «[www.coe.int/fr/web/data-protection/convention108/modernised](http://www.coe.int/fr/web/data-protection/convention108/modernised)»).

<sup>9</sup> SR 235.1

<sup>10</sup> Botschaft DSG, in BBl 2017 S. 7007.

<sup>11</sup> Dabei ist der Vorbehalt von Art. 37 DSG zu beachten.

<sup>12</sup> BSG 101.1

kommen SEV 108 sowie die nicht zwingenden Bestimmungen der EU-Richtlinie würden im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Darin würden schliesslich auch weitere Revisionsanliegen zu verschiedenen Themen des Datenschutzes berücksichtigt. Darunter ist die Motion 224-2016 (Vogt) «Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass», die eine Lockerung bzw. Vereinfachung der Datenschutzvorgaben für die kantonalen und kommunalen Behörden verlangt. Zu prüfen wird auch eine Vereinigung des KDSG mit dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)<sup>13</sup> sein. Die Umsetzung des letztgenannten Anliegens wird unter Umständen in eine Totalrevision des KDSG münden.

### 3. Grundzüge der Neuregelung

- 3.1 Mit der vorliegenden Einführungsverordnung sollen vorerst nur die von der EU-Richtlinie *zwingend* umzusetzenden Bestimmungen ins kantonale Recht überführt werden. Zwar sind grundsätzlich *sämtliche* Bestimmungen der EU-Richtlinie und der Konvention zwingend, sofern sie nicht ausdrücklich als Kann-Bestimmung formuliert sind. Indessen kann man sich bei der Dringlichkeitsverordnung auf die *zentralen und inhaltlich wichtigen* Bestimmungen der EU-Richtlinie und der Konvention beschränken. Hinweise auf die Wichtigkeit einer Bestimmung der EU-Richtlinie kann der Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen (fortan: Leitfaden KdK) geben, der jeweils angibt, ob Anpassungsbedarf im kantonalen Recht besteht oder nicht.<sup>14</sup> Dieser von der KdK ausgearbeitete Leitfaden zeigt den Handlungsbedarf für die Kantone auf und enthält konkrete Lösungsvorschläge, damit die Datenschutzgesetzgebung den europäischen Anforderungen entspricht. Bereits bei der Änderung des KDSG vom 31. März 2008 – die ohne vorgängige Dringlichkeitsverordnung ausgekommen war – setzte man sich das Ziel, die Vorgaben des EU-Rechts pragmatisch umzusetzen und nur die zwingenden Bestimmungen zu übernehmen.<sup>15</sup>
- 3.2 Die wichtigsten in der vorliegenden Einführungsverordnung geregelten Gegenstände sind folgende:
- Die Definition des Profilings und die Voraussetzungen für dessen Anwendung.
  - Der Nachweis, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
  - Die Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten.
  - Die Frist zur Erledigung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen.
  - Die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen.
  - Gegenüber dem geltenden Recht erweiterte Mitteilungspflichten an die Empfängerinnen und Empfänger der Personendaten.
- 3.3 Für Fälle von zeitlicher Dringlichkeit besteht die Möglichkeit, dass der Regierungsrat Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in einer Verordnung regelt (Art. 88 Abs. 3 KV). Der Regierungsrat hat sich auf das zu beschränken, was für die Einführung des übergeordneten Rechts erforderlich ist.<sup>16</sup> Wie dem Titel der EU-Richtlinie ent-

<sup>13</sup> BSG 107.1

<sup>14</sup> Der Leitfaden KdK geht davon aus, dass die Kantone die aufgrund der Schengen-Assoziierung von 2008 notwendigen Anpassungen inzwischen vorgenommen haben, was beim Kanton Bern nach Beurteilung des Regierungsrats der Fall ist. 2014 wurde die Datenschutzaufsichtsstelle ausserdem von einem Expertengremium aus den Schengen-Vertragsstaaten einer Evaluation unterzogen. Dabei wurde überprüft, ob der Datenschutz im Kanton Bern den massgebenden Schengen-Bestimmungen entspricht.

<sup>15</sup> Botschaft KDSG 2008, Ziff. 1.4.

<sup>16</sup> KÄLIN/BOLZ (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, S. 484, Ziff. 9; BVR 2005 S. 400 E. 4.1.

nommen werden kann, erstreckt sich deren Geltungsbereich auf den Schutz von personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung bearbeitet werden. Anlässlich der Revision des KDSG im Jahr 2008 wurde die damalige Richtlinie 95/46/EG ins kantonale Recht überführt und (stillschweigend) über den Schengen-Bereich hinaus ausgedehnt.<sup>17</sup> In der geplanten Revision des KDSG wird man wiederum gleich verfahren müssen und die zu übernehmenden Bestimmungen der EU-Richtlinie auf den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes ausdehnen. Der Vernehmlassungsentwurf für das totalrevidierte DSG verfolgte das gleiche Ziel.<sup>18</sup> Auf diese Weise sollen unterschiedliche Datenschutzniveaus im öffentlichen Sektor vermieden werden. Diese Vorgehensweise wird für gewisse Bereiche schon deshalb angezeigt sein, weil der Inhalt der EU-Richtlinie 2016/680 ohnehin zu einem grossen Teil demjenigen des ebenfalls zu übernehmenden, aber umfassend geltenden SEV 108 entspricht.

Anders ist die Situation bei der vorliegenden Dringlichkeitsverordnung: Weil es sich bei ihr nicht um ordentliches Recht handelt, muss deren Geltungsbereich auf denjenigen der EU-Richtlinie beschränkt bleiben. Die Dringlichkeitsverordnung gilt somit nur für den Straf- und Polizeibereich. Es lässt sich nicht vermeiden, dass bis zum Inkrafttreten des revidierten KDSG unterschiedliche Datenschutzniveaus für den Schengenbereich und den übrigen unter das kantonale Datenschutzrecht fallenden Bereichen bestehen. Das tiefere Datenschutzniveau im Nicht-Schengenbereich kann negative Auswirkungen haben auf den Datenaustausch mit ausländischen Behörden. Die kantonalen Behörden des Straf- und Polizeibereichs dürfen Daten, die sie von ausländischen Behörden erhalten haben, nicht an Behörden, die nicht der EV EDS unterstehen, weitergeben (vgl. Art. 14 Abs. 1 KDSG). Die mit der EU-Richtlinie eingeführten Bestimmungen zur Stärkung des Datenschutzes für Personen, die von Datenbearbeitungen betroffen sind, finden somit nur im Straf- und Polizeibereich Anwendung. Im revidierten KDSG sollte angestrebt werden, die unterschiedlichen Geltungsbereiche wieder anzugleichen. Bis es soweit ist, können die vom Geltungsbereich nicht erfassten kantonalen Behörden und Gemeinden – falls dafür ein Bedürfnis besteht – durch Änderung ihrer bereichsspezifischen Gesetzgebung autonom Normen einführen, um das europäische Datenschutzniveau zu erreichen.

Zu beachten ist, dass der *Bund* entschieden hat, den Schengenteil des DSG aus der Revision herauszulösen und ein gesondertes Schengen-Datenschutzgesetz (SDSG) zu erlassen, in dem vorerst nur die aufgrund der Schengen-Verträge notwendige Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt.<sup>19</sup> Aus diesem Vorgehen des Bundes ist zu schliessen, dass er – zumindest für seinen Bereich – die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Schengen- und Nicht-Schengenbereichen als lösbar betrachtet.

#### 4. Erlassform

Die Umsetzung des europäischen Rechts in das kantonale Recht erfolgt in einer auf Art. 88 Abs. 3 KV gestützten Dringlichkeits- bzw. Einführungsverordnung des Regierungsrats. Dringliche

---

<sup>17</sup> Der EU-Rahmenbeschluss 2008/977/JI, der wie die heutige EU-Richtlinie 2016/680 nur die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betraf, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft. Vgl. dazu Botschaft KDSG 2008, Ziff. 1.2; BEAT RUDIN, Datenschutzgesetze – fit für Europa, 2007, S. 13, 77; ASTRID EPINEY, Datenschutz und «Bilaterale II», in SJZ 2006 S. 125.

<sup>18</sup> BBI 2017 S. 6992 f.

<sup>19</sup> Der Nationalrat hat am 12. Juni 2018 die entsprechende Vorlage verabschiedet, die nun an den Ständerat geht («[www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170059](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170059)»).

Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug – praxisgemäss spätestens nach fünf Jahren – durch ordentliches Recht abzulösen.

Die Dringlichkeitsverordnung kann die Anwendung bestehender, zum einzuführenden übergeordneten Recht nicht mehr passender Gesetzes- und Dekretsbestimmungen des Kantons verdrängen. Die formelle Aufhebung oder Anpassung von Gesetzesbestimmungen durch eine Dringlichkeitsverordnung ist aber ausgeschlossen. Zulässig ist dagegen die indirekte Anpassung oder Aufhebung von Verordnungsrecht. Diese Änderungen bleiben auch nach Ablauf der Geltungsdauer der Dringlichkeitsverordnung in Kraft. Dabei wird davon ausgegangen, dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen in der Zwischenzeit geschaffen worden sind.

## 5. Erläuterungen zu den Artikeln

### *Ingress*

Dringliche Einführungsverordnungen stützen sich unmittelbar auf Art. 88 Abs. 3 KV.

### *Artikel 1*

#### *Absatz 1*

Die Einführungsverordnung stützt sich formell nur auf die EU-Richtlinie, weil die Änderung des Übereinkommens SEV 108 noch nicht verabschiedet worden ist.

#### *Absatz 2*

Gestützt auf die Umschreibung des Geltungsbereichs in Art. 1 Abs. 1 der EU-Richtlinie findet die Einführungsverordnung Anwendung auf die Behörden, die zuständig sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Zum letztgenannten Bereich der öffentlichen Sicherheit gehört etwa die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Ergreifung von Zwangsmitteln, wie polizeiliche Tätigkeiten bei Demonstrationen, grossen Sportveranstaltungen und Ausschreitungen.<sup>20</sup> Die EU-Richtlinie gilt nicht nur für den Verkehr mit ausländischen Behörden, sondern auch für die innerstaatliche Verarbeitung personenbezogener Daten.<sup>21</sup>

### *Artikel 2*

#### *Absatz 1*

Die EU-Richtlinie regelt neu das Profiling als besondere Art des Bearbeitens von Personendaten.<sup>22</sup> Laut Leitfaden KdK ist die EU-Richtlinie so auszulegen, dass das Profiling denselben Anforderungen genügen muss wie das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten. Dies muss auch in das kantonale Recht übernommen werden. Weder das KDSG noch die Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV)<sup>23</sup> regeln das Profiling.

Im Interesse der Klarstellung ist eine *Definition* des Begriffs des Profilings ins kantonale Recht aufzunehmen. Der Bund hat in seinem Entwurf vom 15. September 2017 für das neue DSG (E-

<sup>20</sup> Vgl. Erwägung (Präambel) 12 zur EU-Richtlinie. Vgl. Art. 1 Abs. 1 des Schengen-Datenschutzgesetzes (SDSG) in der Fassung des Nationalrates vom 12. Juni 2018.

<sup>21</sup> Vgl. Begründung B.1 (S. 5) zur EU-Richtlinie.

<sup>22</sup> Begriffsdefinition in Art. 3 Ziff. 4; Regelung der Bearbeitung in Art. 11 (vgl. auch Art. 8); zum Profiling vgl. auch Art. 24 Abs. 1 Bst. e und Art. 25 Abs. 1.

<sup>23</sup> BSG 152.040.1

DSG)<sup>24</sup> in Art. 4 Bst. f<sup>25</sup> das Profiling ebenfalls definiert. Das totalrevidierte kantonale Polizeigesetz (PolG)<sup>26</sup> und das neue kantonale Gesetz über den Justizvollzug (JVG)<sup>27</sup> enthalten eine gesetzliche Grundlage für das Profiling, ohne den Begriff selbst zu definieren. Vorliegend wird die Definition des Bundes im E-DSG übernommen, weil sie im Gegensatz zum Vorschlag des KdK-Leitfadens auch die Voraussetzung enthält, dass die Bearbeitung auf *automatisierte Weise* erfolgt.<sup>28</sup> Damit ist die Definition näher bei derjenigen von Art. 3 Ziff. 4 der EU-Richtlinie, die ebenfalls das Element der automatisierten Bearbeitung enthält.

### Absätze 2 und 3

In der Einführungsverordnung zu regeln ist im Weiteren, unter welchen *Voraussetzungen* die Datenbearbeitung des Profilings zulässig ist. Unbestritten ist, dass das Profiling grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen zulässig ist wie das *Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten*. Es reicht aus, diese Feststellung in der Einführungsverordnung festzuhalten. Im Rahmen der ordentlichen Gesetzesrevision ist dann zu prüfen, ob Art. 6 KDSG, der die Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten regelt, anzupassen ist. Insbesondere könnte in Art. 6 Abs. 1 Bst. a KDSG die seit jeher angewandte Praxis festgeschrieben werden, dass dafür ein Gesetz im *formellen* Sinn notwendig ist.

Der Bund verlangt in Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b E-DSG (Entwurf vom 15. September 2017)<sup>29</sup> ein Gesetz im formellen Sinn für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten und für das Profiling. Eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn ist aber dann ausreichend, wenn die Bearbeitung für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar festgelegte *Aufgabe* unentbehrlich ist und die Bearbeitung für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person *keine besonderen Risiken* birgt (Art. 30 Abs. 3 Bst. a und b E-DSG).<sup>30</sup> Es wird zu prüfen sein, ob im KDSG eine analoge Regelung zu treffen ist, die ebenfalls die besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling umfasst.<sup>31</sup> In der vorliegenden Einführungsverordnung soll in Analogie zu Art. 30 Abs. 3 Bst. b E-DSG festgehalten werden, dass die Voraussetzungen von Art. 6 KDSG für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten beim Profiling nur dann gelten, wenn dieses zu einem *schweren Eingriff in die Grundrechte* der betroffenen Person führt. Ist dies nicht der Fall und bringt das Profiling für die betroffene Person keine besonderen Risiken mit sich, genügt ein Gesetz im materiellen Sinn.

### Absatz 4

Art. 10 bis 14a KDSG regeln die Voraussetzungen, unter denen (bereits beschaffte) Personendaten an andere Behörden und an Private bekannt gegeben werden dürfen. Diese Bestimmungen betreffen sämtliche Personendaten, d.h. die gewöhnlichen und die besonders schützenswerten.

<sup>24</sup> In BBI 2017 S. 7193 ff.

<sup>25</sup> Geringfügig anders dagegen Art. 3 Abs. 1 Bst. b SDSG in der Fassung des Nationalrates vom 12. Juni 2018: Diese Begriffsdefinition des «Profilings» entspricht genau Art. 3 Ziff. 4 der EU-Richtlinie.

<sup>26</sup> Vom Grossen Rat verabschiedet am 27. März 2018; vgl. Art. 141 Abs. 3.

<sup>27</sup> Vom Grossen Rat verabschiedet am 23. Januar 2018 (das JVG löst das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug ab); vgl. Art. 23 Abs. 1.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Botschaft DSG, Erläuterung zu Art. 4 Bst. f E-DSG, in BBI 2017 S. 7021 f.

<sup>29</sup> Ebenso Art. 6 Abs. 2 Bst. a und c SDSG in der Fassung des Nationalrates vom 12. Juni 2018.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Botschaft DSG, Erläuterung zu Art. 30 Abs. 3 E-DSG, in BBI 2017 S. 7080 f. In Art. 6 SDSG in der Fassung des Nationalrates vom 12. Juni 2018 nicht mehr enthalten.

<sup>31</sup> Zu berücksichtigen wird auch Art. 10 der EU-Richtlinie sein, der die Voraussetzungen zur Verarbeitung «besonderer Kategorien personenbezogener Daten» regelt, was den besonders schützenswerten Personendaten nach Bundesrecht entspricht.

Weil nach dem soeben erläuterten neuen Art. 2 Abs. 2 und 3 für das Profiling die allgemeinen Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten Anwendung finden, ist es naheliegend, dass sich die Bekanntgabe von Resultaten eines Profilings nach Art. 10 bis 14a KDSG richtet. Dies gilt dann, wenn die Resultate des Profilings Personendaten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 KDSG enthalten.

### Artikel 3

Art. 8 KDSG regelt, welche Behörde für den Datenschutz *verantwortlich* ist. Dessen Abs. 2 regelt die Verantwortung, wenn mehrere Behörden Personendaten bearbeiten. Art. 4 Abs. 4 der EU-Richtlinie<sup>32</sup> verlangt, dass die verantwortliche Behörde oder der Auftragsdatenbearbeiter die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen *nachweisen* können muss. Die EU-Richtlinie verlangt, dass die Einhaltung der Bestimmungen der *Absätze 1, 2 und 3* von Art. 4 nachzuweisen ist. Art. 8 KDSG enthält keine entsprechende Regelung.

Im Sinne einer Ergänzung von Art. 8 KDSG ist mit der Dringlichkeitsverordnung deshalb eine Grundsatzbestimmung einzuführen, die diesen Nachweis verlangt. Sinnvollerweise werden die Anforderungen an den Nachweis bei bedeutenden Anwendungen mit grossen Auswirkungen höher sein als bei kleineren Anwendungen. Als Instrumente zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kommen etwa Datenschutzmanagementsysteme und Informationssicherheitsprüfungen (Audits) in Frage. Denkbar ist auch ein blosser Bericht, der sich über die Umsetzung von Massnahmen äussert. Die Anforderungen an den Nachweis sind nicht bei jeder Art von Datenbearbeitung gleich hoch, sondern müssen der Sache angemessen sein. Die Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 17a KDSG) und das Verfahren zur Umsetzung von Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)<sup>33</sup> bieten den Nachweis nicht genügend. Sie kommen vielmehr zum Einsatz, *bevor* die Datenbearbeitung einsetzt (Feststellung des Soll-Zustandes). Sie sind somit Voraussetzung für den Nachweis. Nachzuweisen ist gerade, dass den ISDS-Vorgaben entsprochen wird. Dieser Nachweis ist für die laufenden Datenbearbeitungen zu erbringen (Feststellung des Ist-Zustandes).

### Artikel 4

Wenn eine Behörde Personendaten beschafft, ist sie verpflichtet, den betroffenen Personen gewisse Informationen zu erteilen, die mit der Datenbearbeitung zusammenhängen. Art. 9 Abs. 4 KDSG sieht lediglich für den Fall der Datenbearbeitung im Rahmen von *systematischen Befragungen* u. dgl. vor, die *gesetzliche Grundlage* und der *Zweck der Bearbeitung* seien den befragten Personen anzugeben. Art. 13 der EU-Richtlinie enthält eine detaillierte Aufzählung der zu erteilenden Informationen (Abs. 1 und 2) sowie der Ausnahmen, wann auf die Informationen verzichtet werden kann (Abs. 3 und 4).<sup>34</sup> Die Beschränkung auf systematische Befragungen in Art. 9 Abs. 4 KDSG ist unter diesen Umständen zu eng und der Katalog der mitzuteilenden Informationen unvollständig. In der Einführungsverordnung ist deshalb in Anlehnung an die EU-Richtlinie und den Leitfaden KdK Folgendes zu regeln:

- Die Feststellung, dass die Informationspflicht für sämtliche Arten von Personendatenbearbeitungen gilt.
- Eine Erweiterung der Liste der zu erteilenden Informationen.
- Die Art und Weise, wie die Informationspflicht erfüllt werden kann.

<sup>32</sup> Ebenso Art. 8<sup>bis</sup> Ziff. 1 E-SEV 108.

<sup>33</sup> ISDS-Analyse und ISDS-Konzept gemäss Direktionsverordnung vom 3. Januar 2011 über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV; BSG 152.040.2).

<sup>34</sup> Eine ähnliche Regelung enthält Art. 7<sup>bis</sup> Ziff. 1 E-SEV 108.

- Ausnahmen von der Informationspflicht (Art. 5).

Die Bestimmungen der Einführungsverordnung zur Informationspflicht *ersetzen* die Regelung von Art. 9 Abs. 4 KDSG. Zu beachten ist, dass die Behörde die Informationen neu *stets unaufgefordert* zur Verfügung stellen muss und nicht wie nach bisherigem Recht nur auf Verlangen der betroffenen Person. Die betroffene Person soll also die Informationen erhalten, ohne dass sie zuerst danach fragen muss.<sup>35</sup>

Absatz 3 von Art. 4 regelt, auf welche Weise die Information der betroffenen Person zu erfolgen hat.<sup>36</sup> Er sieht drei Möglichkeiten vor: Durch Information im Register der Datensammlungen gemäss Art. 18 KDSG, auf der Internetseite der verantwortlichen Behörde<sup>37</sup> oder durch direkte Mitteilung an die betroffene Person. Welches Mittel der Information zu wählen ist, bemisst sich nach der Art der Datenbeschaffung. Werden Daten *bei der betroffenen Person* selbst beschafft, kann das Register der Datensammlungen oder eine Internetseite genügen. In jedem Fall muss der Verantwortliche aber sicherstellen, dass die betroffene Person die Information tatsächlich zur Kenntnis nehmen kann. Sicherzustellen ist damit die Möglichkeit, sich in einfach zugänglicher Weise zu informieren, nicht aber, dass sich die betroffene Person im konkreten Fall wirklich informiert. Bei der Datenbeschaffung *bei Dritten* kann sich aufdrängen, die betroffene Person direkt zu informieren.

#### Artikel 5

Artikel 5 sieht Ausnahmen für die Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten vor.<sup>38</sup> Nach Abs. 1 Bst. b kann auf die Information verzichtet werden, wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Dadurch wird sichergestellt, dass etwa die Kantonspolizei die Möglichkeit hat, Auskünfte an die betroffenen Personen für die Datenbearbeitung der Zwangsmassnahmen nach Polizeigesetz zu verweigern bzw. nicht mitzuteilen, wenn dies die polizeilichen Vorermittlungen (Observation, verdeckte Vorermittlung oder verdeckte Fahndung) gefährden könnte. Bei Einsichtsgesuchen der betroffenen Person nach Art. 21 Abs. 4 KDSG besteht in solchen Fällen ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, die Einsicht in die Daten zu verweigern.

#### Artikel 6

Art. 16 Abs. 6 der EU-Richtlinie sieht vor, dass in Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Verantwortliche die *Empfänger* der Personendaten davon in Kenntnis setzt und dass letztere die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Das bisherige kantonale Recht enthält keine entsprechende Vorschrift.<sup>39</sup> Nach dem Vorschlag des Leitfadens KdK wird eine entsprechende Bestimmung in die Einführungsverordnung aufgenommen. Sie enthält die Vorschrift, dass die verantwortliche Behörde denjenigen Behörden oder Privaten, denen sie Da-

<sup>35</sup> Vgl. Botschaft DSG, Erläuterung zu Art. 17 Abs. 1 E-DSG, in BBI 2017 S. 7050.

<sup>36</sup> Der Bund legt in Art. 17 ff. E-DSG nicht fest, auf welche Weise die Information erfolgen muss (Botschaft DSG, Erläuterung zu Art. 17 E-DSG, in BBI 2017 S. 7050 f.).

<sup>37</sup> Aus der Erwägung (Präambel) 42 zur EU-Richtlinie ist zu schliessen, dass das passive Zurverfügungstellen der Information beispielsweise auf einer Website genügen kann.

<sup>38</sup> Ausnahmen, wann die Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten entfällt, enthalten die EU-Richtlinie (Art. 13 Abs. 3 und 4), der E-SEV 108 (Art. 7bis Ziff. 1bis), der Entwurf zum neuen DSG (Art. 18 E-DSG; im SDSG in der Fassung des Nationalrates vom 12. Juni 2018 nicht enthalten) sowie der Leitfaden KdK.

<sup>39</sup> Höchstens Art. 24 Abs. 2 KDSG hat die gleiche Stossrichtung. Die Information erfolgt bei dieser Bestimmung jedoch nur auf Antrag der betroffenen Person.

ten *bekanntgegeben* hatte (Art. 10-14 KDSG), gewisse Informationen mitzuteilen hat. Es handelt sich um die Informationen darüber, dass die Daten aufgrund von Art. 23 oder 24 KDSG berichtigt oder vernichtet wurden.

Die Mitteilung ist nicht notwendig, wenn sie nicht möglich ist oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

#### Artikel 7

Art. 22 und 23 der EU-Richtlinie enthalten detaillierte Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen eine *Auftragsdatenbearbeitung* zulässig ist. Art. 16 KDSG regelt ebenfalls die Bearbeitung von Personendaten durch eine Person oder Behörde *im Auftrag* der verantwortlichen Behörde. Er sieht allgemein vor, dass der Auftragsdatenbearbeiter dem Gesetz untersteht wie der Auftraggeber. Mit diesem Grundsatz ist sichergestellt, dass die Auftragsdatenbearbeitung nach den gleichen Grundsätzen erfolgt wie die ursprüngliche Datenbearbeitung. Eine Ergänzung des Gesetzes ist nicht notwendig, um den europäischen Vorgaben von Art. 22 und 23 der EU-Richtlinie zu entsprechen.

Art. 22 Abs. 2 der EU-Richtlinie regelt insbesondere, wann der Auftragsdatenbearbeiter die Datenbearbeitung einem *weiteren Auftragsdatenbearbeiter* – der damit zu einem «Unterauftragsverarbeiter» wird – übertragen darf. Voraussetzung hierfür ist, dass die Daten ausschliesslich auf *Weisung des Verantwortlichen* verarbeitet werden dürfen. Zu diesem Thema bestimmt Art. 16 Satz 2 KDSG lediglich, zur *Bekanntgabe* von Personendaten an Dritte bedürfe es der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Anders als in Art. 22 Abs. 2 der EU-Richtlinie ist also nicht erwähnt, dass die *Bearbeitung* der Daten durch Dritte nur auf Weisung des Verantwortlichen erfolgen darf. In der Einführungsverordnung ist daher eine entsprechende Bestimmung vorzusehen, die Art. 16 KDSG ergänzt.

#### Artikel 8 bis 10

Art. 30 der EU-Richtlinie enthält eine Bestimmung, wonach die verantwortliche Behörde der *Aufsichtsstelle* melden muss, wenn Datenschutzvorschriften verletzt worden sind.<sup>40</sup> Liegt eine *Auftragsdatenbearbeitung* vor, ist die *verantwortliche Behörde* vom Auftragsdatenbearbeiter über die Verletzung zu orientieren. Im Auge hat man dabei in erster Linie Verletzungen aufgrund von Datenlecks, Datenträgerverlust, Hacking u. dgl. Die Verletzung kann durch Dritte erfolgen, aber auch durch Mitarbeiter, die ihre Kompetenzen missbrauchen oder fahrlässig handeln.<sup>41</sup>

Art. 31 der EU-Richtlinie bestimmt, in welchen Fällen überdies die *betroffene Person* von einer solchen Verletzung unterrichtet werden muss. Die Information der betroffenen Person erfolgt primär durch verantwortliche Behörde. Unterlässt sie dies, kann die Aufsichtsstelle von ihr verlangen, dies nachzuholen.<sup>42</sup>

Weder das KDSG noch die DSV kennen solche Informationspflichten, weshalb sich eine Regelung in der Einführungsverordnung aufdrängt. Der Bund hat im totalrevidierten DSG ebenfalls

<sup>40</sup> Eine entsprechende Vorschrift enthält auch Art. 7 Ziff. 2 E-SEV 108. – Die Meldung ist in Anlehnung an Art. 30 Abs. 1 der EU-Richtlinie unverzüglich, das heisst möglichst binnen 72 Stunden, zu machen. Diese Frist beginnt, wenn die Verletzung bekannt wird.

<sup>41</sup> Botschaft DSG, Erläuterung zu Art. 22 E-DSG, in BBl 2017 S. 6941 ff.,

<sup>42</sup> So ausdrücklich Art. 31 Abs. 4 der EU-Richtlinie.

eine entsprechende Bestimmung vorgesehen.<sup>43</sup> Zu definieren ist in der Einführungsverordnung auch, in welchen Fällen eine Verletzung des Datenschutzes vorliegt (Art. 8 Abs. 2).<sup>44</sup>

Der *Inhalt der Meldung an die Aufsichtsstelle* (Beschreibung der Verletzung, der wahrscheinlichsten Folgen der Verletzung sowie der ergriffenen und vorgesehenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Schutzes bzw. zur Abmilderung der Folgen der Verletzung) kann auf Verordnungsstufe umschrieben werden. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt in der DSV erfolgen. Vorerst wird diese Bestimmung der Einfachheit halber ebenfalls in die Einführungsverordnung aufgenommen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2).<sup>45</sup>

Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 und 3 der Einführungsverordnung sehen *Ausnahmen* von der Meldepflicht vor.<sup>46</sup> Diese Ausnahmen gelten nicht bei der Informationspflicht im Rahmen der Auftragsdatenbearbeitung gemäss Art. 10 der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 11

Nach Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>47</sup> sind ausser auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung vor den Verwaltungsjustizbehörden zur Prozessvertretung nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Sie müssen nach der Anwaltsgesetzgebung zur Parteivertretung im Kanton Bern berechtigt sein. Art. 55 der EU-Richtlinie sieht nun vor, dass die betroffene Person das Recht hat, (...) *Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen* ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren satzungsmässige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig sind, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen und in ihrem Namen die in den Art. 52, 53 und 54 genannten Rechte wahrzunehmen. Bei den genannten Rechten handelt es sich um die aufsichtsrechtliche Anzeige (Art. 52 der EU-Richtlinie)<sup>48</sup>, das Rechtsmittel gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde (Art. 53 der EU-Richtlinie) und das Rechtsmittel gegen Anordnungen der verantwortlichen Behörde und der Auftragsdatenbearbeiter (Art. 54 der EU-Richtlinie).

Zweck von Art. 55 der EU-Richtlinie ist, dass sich Betroffene bei der Ergreifung der genannten Rechtsmittel von gemeinnützigen Organisationen vertreten lassen können. Weil nach Art. 15 Abs. 4 VRPG in verwaltungsinternen und –externen Beschwerdeverfahren wie gezeigt das Anwaltsmonopol besteht, ist in der Einführungsverordnung eine *Ausnahme* vorzusehen, die bei einer Regelung im Gesetz in Art. 26 KDSG stehen müsste. Art. 15 Abs. 4 VRPG lässt spezialgesetzliche Ausnahmen vom Anwaltsmonopol zu. Voraussetzung für die Vertretungsbefugnis ist, dass die Organisation gemeinnützig, d.h. nicht gewinnorientiert ist. Ausserdem muss sie sich

<sup>43</sup> Art. 22 E-DSG (Entwurf vom 15. September 2017) spricht von einer Verletzung der *Datensicherheit*. Der in der vorliegenden Einführungsverordnung verwendete Begriff der Verletzung des Datenschutzes ist demgegenüber allgemeiner.

<sup>44</sup> Diese Definition der Verletzung gilt auch bei der Informationspflicht im Rahmen der Auftragsdatenbearbeitung gemäss Art. 10 der vorliegenden Verordnung (vgl. Art. 10 Satz 2).

<sup>45</sup> Diese Bestimmung über den Inhalt der Meldung gilt auch bei der Informationspflicht im Rahmen der Auftragsdatenbearbeitung gemäss Art. 10 der vorliegenden Verordnung (vgl. Art. 10 Satz 2).

<sup>46</sup> Vgl. Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 3 der EU-Richtlinie. Die Ausnahme von Art. 9 Abs. 2 *Bst. a* ist so zu verstehen, dass trotz eingetretener Datenschutzverletzung im konkreten Fall die betroffene Person nicht geschädigt wird. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn in Verletzung des Datenschutzes veröffentlichte Daten aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen verschlüsselt sind. – Die öffentliche Bekanntmachung nach Art. 9 Abs. 2 *Bst. c* kann etwa auf der Internetseite der verantwortlichen Behörde erfolgen.

<sup>47</sup> BSG 155.21

<sup>48</sup> Vgl. dazu unten die Erläuterungen zu Art. 12 der vorliegenden Verordnung.

statutengemäss mit den Anliegen des Datenschutzes befassen. Zur Auslegung des letztgenannten Punktes kann auf die Rechtsprechung zum Verbandsbeschwerderecht verwiesen werden.<sup>49</sup>

Die Ausnahme vom Anwaltsmonopol gilt für sämtliche verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren und die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden im Sinne von Art. 85 VRPG in Angelegenheiten des *Datenschutzes*. Betroffen sind in erster Linie die Verfahren in Anwendung der Art. 26 bis 29 KDSG, d.h. Verfügungen der Behörde insbesondere über Gesuche nach Art. 21 bis 24 KDSG sowie deren Verweigen und Verzögern (vgl. Art. 28 KDSG). Weil das Anwaltsmonopol bei der aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Aufsichtsstelle (Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG) nicht besteht, braucht es hier keine Ausnahme.

#### Artikel 12

Nach Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG behandelt die Datenschutzaufsichtsstelle Eingaben von Betroffenen betreffend die Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes als *aufsichtsrechtliche Anzeigen*. Art. 52 der EU-Richtlinie verlangt, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstösst.<sup>50</sup> Es besteht kein Grund zur Annahme – und davon geht auch der Leitfaden KdK aus –, dass letztere Vorschrift mehr verlangt als die im kantonalen Recht bereits bestehende, in Art. 101 VRPG geregelte aufsichtsrechtliche Anzeige. Es besteht daher kein Anlass, ein neues Rechtsmittel einzuführen, das bei der Datenschutzaufsichtsstelle erhoben werden kann.

Es bestehen keine Vorschriften, innerhalb welcher Frist Anzeigen von der Aufsichtsbehörde behandelt werden müssen. Art. 34 Abs. 2 KDSG enthält bloss eine allgemeine Orientierungspflicht der Betroffenen durch die Aufsichtsstelle. Hingegen bestehen Richtlinien des Regierungsrats vom 14. November 2012 (RRB 1616) für die Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen. Nach deren Ziff. 3 sind solche Anzeigen – vorbehältlich besonders aufwendiger Abklärungen – in der Regel innert längstens sechs Monaten zu behandeln. Art. 53 Abs. 2 der EU-Richtlinie enthält die Bestimmung, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn die (...) Aufsichtsbehörde sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht *innerhalb von drei Monaten* über den Stand oder das Ergebnis der gemäss Art. 52 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat. Diese Drei-Monate-Frist ist in das kantonale Recht zu übernehmen. Sie gilt nicht für alle aufsichtsrechtlichen Anzeigen nach Art. 101 VRPG, sondern nur für die an die Datenschutzaufsichtsstelle gerichteten (Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG). Der vorliegende Art. 12 bildet eine Ergänzung zu Art. 34 Abs. 2 KDSG.

#### Artikel 13

Dringliche Einführungsverordnungen nach Art. 88 Abs. 3 KV sind zwingend zeitlich zu befristen. Nach der Praxis sollte die Befristung fünf Jahre nicht überschreiten. Im vorliegenden Fall wird die Geltungsdauer auf die maximale Frist von fünf Jahren festgelegt. Für den Fall einer Totalrevision (vgl. oben Ziff. 2.8) kann die Überführung der Dringlichkeitsverordnung in das ordentliche Recht kaum früher erfolgen.

<sup>49</sup> Für das kantonale Baurecht: Art. 35a BauG. Vgl. dazu ZAUGG/LUDWIG, Kommentar zum bernischen BauG, Bd. I, 3. Aufl. 2007, Art. 35a N. 23 ff.

<sup>50</sup> Vgl. auch Art. 46 Abs. 1 Bst. f der EU-Richtlinie. Art. 12<sup>bis</sup> Ziff. 3 E-SEV 108 verlangt in allgemeiner Weise, dass die Aufsichtsbehörde «Beschwerden» behandelt.

## **Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Mit Ergebnissicherung zur Aussprache vom 21. Juni 2017 (RRB 665/2017) hat der Regierungsrat zugestimmt, dass die von der EU-Richtlinie und dem E-SEV 108 zwingend im kantonalen Recht umzusetzenden Bestimmungen vorerst in einer Dringlichkeitsverordnung geregelt werden.

### **6. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die vorliegende Einführungsverordnung bringt verschiedene neue Pflichten für die verantwortlichen Behörden mit sich, die Bearbeitungen von Personendaten vornehmen. Es handelt sich im Wesentlichen um Folgende:

- Nachweise der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- Informationspflichten bei der Beschaffung von Personendaten.
- Meldungen von Verletzungen des Datenschutzes.
- Mitteilungen an die Empfänger der Personendaten.

Mit welchem Aufwand diese Pflichten für die Behörden verbunden sein werden, ist im heutigen Zeitpunkt nicht genau abschätzbar, sondern wird sich erst in der Praxis zeigen. Zu erwarten ist insbesondere, dass die Informationspflichten bei der Beschaffung von Personendaten zur Folge haben, dass die ICT-Systeme angepasst werden müssen.

### **7. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Weil das KDSG und damit die vorliegende Einführungsverordnung auch für die Gemeinden und deren Aufsichtsstelle gelten, kann auf die vorstehenden Ausführungen in Ziff. 6 verwiesen werden.

### **8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind nicht zu erwarten.

Bern, 27. Juni 2018

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi-  
rektorin:

*Evi Allemann*  
*Regierungsrätin*